GEULEN & KLINGER
Rechtsanwälte

Dr. Reiner Geulen
Prof. Dr. Remo Klinger
Dr. Caroline Douhaire LL.M.

10719 Berlin, Schaperstraße 15
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10
E-Mail [redacted]

www.geulenklinger.com

Vorab per Telefax: 0211 8929126
Landeshauptstadt Düsseldorf - Amt für Verbraucherschutz
Ulmenstraße 215

40468 Düsseldorf

01. September 2020

Einschreiten wegen Verstoßes gegen § 11 LFGB i.V.m. Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 durch die Arla Foods Deutschland GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

der foodwatch e.V., Brunnenstraße 181, 10119 Berlin sowie Herr Manuel Wiemann, [redacted] Berlin, haben uns mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt. Die entsprechende Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Mit diesem Schreiben weisen wir Sie darauf hin, dass die Arla Foods Deutschland GmbH, Wahlerstraße 2, 40472 Düsseldorf, gegen Vorschriften des deutschen und europäischen Lebensmittelrechts verstößt, und beantragen im Auftrag unserer Mandanten ein Einschreiten durch Ihre Behörde.

Im Einzelnen:

Die Arla Foods Deutschland GmbH bewirbt ihre Produkte „Bio-Weidemilch haltbar 3,8 % Fett“ und „Bio-Weidemild 1,5 % Fett“ mit einem Siegel, das über 70 Prozent weniger CO2 verspricht.

Dies suggeriert jeweils eine Verringerung der ausgestoßenen Treibhausgase des gesamten Produktes. Tatsächlich bezieht sich diese Reduktion jedoch nur auf die CO2-Emissionen der Verpackung– und nicht auf den Inhalt. Die Klimagase, die bei der Milchproduktion entstehen, sind also nicht berücksichtigt.

Hierauf weist der Hersteller jedoch erst auf der Seite der Verpackung hin:

ZUSAMMEN FÜR MEHR NACHHALTIGKEIT
Der Kauf dieser Verpackung fördert die Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und schont fossile Ressourcen.
75%
KARTON AUS NACHWACHSENDEN ROHSTOFFEN
+
75%
PFLANZENBASIERTE KUNSTSTOFFE
mit Mengenausgleich*
+
VERZICHT AUF ALU
bei gleichbleibender Produktqualität
=
CO2
-71 %*
VERPACKUNG -71 % CO2*
verglichen mit der formatgleichen Standard-Kartonverpackung von SIG Combibloc
* Im Rahmen der Verpackungsherstellung kommen Kunststoffe zum Einsatz, bei deren Produktion im Rahmen von zertifizierten Massenbilanzverfahren fossile Ressourcen durch pflanzliche Rohstoffe ersetzt wurden. Diese Maßnahme trägt maßgeblich zu einer verbesserten Ökobilanz (CB-100732 vom 02.03.2018) bei. Mehr unter www.signature-pack.de
FSC
MIX
Karton aus verantwortungsvollen Quellen
FSC® C020428
Ohne Gentechnik

Diese Klarstellung ist zur Beurteilung der Klimafreundlichkeit des Produkts äußerst relevant und hätte daher nicht auf der Verpackungsseite versteckt werden dürfen. Berechnungen des Ifeu-Instituts zufolge entfallen bei einer üblichen haltbaren Bio-Vollmilch lediglich 2,5 Prozent der insgesamt ausgestoßenen CO2-Äquivalente auf den Getränkekarton (S. Gärtner, G. Reinhardt, T. Wagner: Ausgewählte ökologische Kennzahlen der deutschen Milchwirtschaft. ifeu-Heidelberg, 2020). Wenn die Arla Deutschland GmbH die Emissionen der Verpackung um 71 Prozent reduziert, ergibt dies bezogen auf die gesamte Treibhausgasbilanz einer durchschnittlichen haltbaren Bio-Vollmilch eine Emissionsminderung um nicht einmal zwei Prozent.

Nicht nur der Getränkekarton der Milch, sondern auch der Papp-Karton zum Transport/zur Aufbewahrung von ca. 10 Milchpackungen ist irreführend: Auf ihm steht die Werbeaussage „-71% CO2“ sogar ohne Sternchen oder weitere Erklärungen.

Da die Getränkekartons in vielen Supermärkten nicht ausgeräumt werden, steht auch der Pappkarton im Regal mit der irreführenden Aussage, dass auch die Milch unter einem um 71 Prozent reduzierten CO2-Ausstoß hergestellt wurde.

Mit dieser Werbung verstößt die Arla Deutschland GmbH gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften.

Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 dürfen die „Werbung und Aufmachung von Lebensmitteln (…) die Verbraucher nicht irreführen." Auch nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 dürfen Informationen über Lebensmittel „nicht irreführend" sein, beispielsweise in Bezug auf die „Eigenschaften" und „Methode der Herstellung oder Erzeugung" (Abs. 1 lit. a). Nach § 11 Abs. 1 LFGB ist es verboten, als nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 verantwortlicher Lebensmittelunternehmer oder Importeur Lebensmittel mit Informationen über Lebensmittel, die den Anforderungen des Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht entsprechen, in den Verkehr zu bringen oder allgemein oder im Einzelfall dafür zu werben.

Gegen diese Vorgaben wird verstoßen, da mit den Werbeaussagen zur CO2-Reduktion über die Eigenschaften des Produkts und der Methode der Herstellung oder Erzeugung irregeführt wird.

Foodwatch e.V. hat die Arla Deutschland GmbH auf den irreführenden Charakter ihrer Werbung hingewiesen. Mit E-Mail vom 17.08.2020 hat die Arla Deutschland GmbH den Vorwurf der Täuschung ohne überzeugende Argumente von sich gewiesen (**Anlage 1**).

Die Überwachung der Einhaltung der oben genannten Vorschriften ist Aufgabe Ihrer Behörde (§ 39 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 1 LFGB i.V.m. § 1 S. 1 LFBRVG-NRW, § 1 Abs. 1 Nr. 1 ZustVOVS NRW).

Sie sind nach § 39 Abs. 2 LFGB dazu verpflichtet, die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie zum Schutz vor Täuschung erforderlich sind, zu treffen. Ein Entschließungsermessen kommt Ihnen dabei nicht zu. Lediglich bei der Auswahl der zu ergreifenden Anordnungen und Maßnahmen haben Sie ein Ermessen.

Eine Verpflichtung zum Tätigwerden folgt auch aus Art. 138 Abs. 1 S. 1 der Verordnung (EU) 2017/625. Hiernach ergreifen die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen, um Ursprung und Umfang des Verstoßes sowie die Verantwortung des Unternehmers zu ermitteln und geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass der betreffende Unternehmer den Verstoß beendet und dass er erneute Verstöße dieser Art verhindert.

Namens und in Vollmacht unserer Mandanten beantragen wir daher,

> gegenüber der Arla Foods Deutschland GmbH, Wahlerstraße 2, 40472 Düsseldorf die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen zu ergreifen, die zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes gegen § 11 LFGB i.V.m. Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 durch die oben beschriebene Werbung für die Produkte „Arla Bio-Weidemilch 3,8% Fett“ und „Arla Bio-

Weidemild 1,5 % Fett“ und – im Falle der Bestätigung des Verdachts – zur Beseitigung des festgestellten Verstoßes erforderlich sind.

Zur Stattgabe des Antrags setzen wir hiermit eine Frist bis zum

22. September 2020.

Nach Ablauf dieser Frist haben wir Klageauftrag und werden diesen wahrnehmen. Das Unionsrecht bietet Klagerechte auch für Verbraucherschutzorganisationen und natürliche Personen, die von der täuschenden Werbung berührt sind.

Wir weisen zudem darauf hin, dass derjenige, der vorsätzlich gegen § 11 Abs. 1 LFGB ein Lebensmittel in den Verkehr bringt oder für ein Lebensmittel wirbt, gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 7 LFGB strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird. Sollten Sie daher Verdacht auf ein (bedingt) vorsätzliches Handeln haben, sind Sie dazu verpflichtet, den Vorgang an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

[redacted]
Dr. Caroline Douhaire
(Rechtsanwältin)